

walt oder Vizestaatsanwalt, der gemäß § 13 bestimmt wird; alsdann leitet er die Angelegenheit an den Ersten Staatsanwalt des Höchsten Gerichts oder an den Staatsanwalt des Appellationsgerichts im Sinne des § 243 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte weiter.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 32. Die Bezeichnungen »höheres« und »zuständiges« Gericht sind in dieser Verordnung im Sinne des § 188 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte verwendet.

§ 33. Verteidiger eines Richters oder Staatsanwalts kann nur eine in § 145 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte aufgeführte Person sein.

§ 34. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1929 in Kraft.

2 Auszug aus der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 6. Februar 1928, enthaltend die Verfassung der ordentlichen Gerichte

16. Februar 1928. (Dziennik Ustaw 1928 Nr. 12 vom 7. 2. 1928¹⁾
Pos. 93)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Ermächtigung des Präsidenten der Republik zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. Ust. R. P. Nr. 78 Pos. 443) verordne ich, was folgt:

Teil II.

Richter.

Abschnitt I.

Richterliche Unabhängigkeit.

Artikel 79. Ein Richter ist in Ausübung seines richterlichen Amtes unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.

Abschnitt III.

Wechsel der Stellung.

Artikel 102. § 1. Die Ernennung eines Richters auf eine andere Stelle oder die Versetzung an einen anderen Dienstort kann nur mit seinem Einverständnis in entsprechender Anwendung der Art. 91—98 erfolgen.

§ 2. Diese Bestimmung gilt nicht für folgende Fälle von Versetzungen:

a) wegen Änderung der Gerichtsverfassung oder Aufhebung des betreffenden Gerichts.

¹⁾ Übersetzung des Instituts, vgl. auch Poln. Gesetze u. Verordnungen in deutscher Übersetzung, 1928 S. 138.

b) wegen Eintritts einer Verschwägerung zwischen den Richtern, oder den Richtern und Staatsanwälten des betreffenden Gerichts.

c) zum Wohle der Rechtspflege oder des Ansehens des Richterstandes, auf Grund eines Beschlusses der Plenarversammlung des höheren Gerichts, der auf Antrag des Justizministers gefaßt wurde.

d) auf dem Disziplinarwege.

§ 3. Die Versetzung eines Richters in den in diesem Artikel genannten Fällen ordnet der Justizminister an.

Artikel 103. Die dauernde oder zeitweilige Verlegung des Gerichtssitzes bewirkt von selbst eine Veränderung des Dienstortes des Richters dieses Gerichtes.

Artikel 104. Im Falle der Versetzung eines Richters an einen anderen Ort, sind ihm die Umzugskosten zu ersetzen, mit Ausnahme des Falles, daß die Versetzung im Wege eines Disziplinarurteils erfolgt.

Artikel 105. § 1. Die Entsendung eines Richters in seinem Einverständnis zur vertretungsweisen Wahrnehmung von richterlichen Pflichten an einem anderen Gericht oder von Verwaltungsgeschäften sowie zur Tätigkeit im Justizministerium kann nur der Justizminister nach Einholung eines Gutachtens des Verwaltungskollegiums des zuständigen Gerichts verfügen.

§ 2. In dringenden Fällen kann der Justizminister auch ohne Äußerung des Verwaltungskollegiums einen Richter in seinem Einverständnis und nach Anhörung des Vorsitzenden des zuständigen Gerichts entsenden, jedoch nicht für länger als drei Monate.

§ 3. Handelt es sich um eine richterliche Tätigkeit im Bezirk desselben Appellationsgerichts, so steht das im § 2 bezeichnete Recht auch dem Präsidenten des Appellationsgerichtes zu.

§ 4. Der Justizminister kann einen Richter sogar gegen seinen Willen entsenden, jedoch nicht für längere Zeit als drei Monate im Laufe von drei Jahren.

Artikel 106. Für den Fall der Einberufung eines Richters zum zeitweiligen Militärdienst, ruhen die mit seiner Stellung verbundenen dienstlichen Rechte und Pflichten für die Dauer dieser Dienstleistung. Der Richter behält indes seine Stellung bei, und die militärische Dienstzeit wird ganz auf seinen aktiven Zivildienst angerechnet.

Über die für diese Zeit zustehende Besoldung werden besondere Vorschriften getroffen.

Artikel 107. Ein Richter, dessen Stelle gemäß Art. 102 § 2 lit. a) aufgehoben wurde, wird auf eine andere gleichartige Stelle versetzt. Bis dahin kann der Richter in gleicher Eigenschaft ohne die in Art. 105 § 4 vorgesehenen Beschränkungen an ein anderes Gericht entsendet werden oder er wird mit dem Recht auf Empfang des vollen Gehalts beurlaubt.

Artikel 108. Ein Richter hat das Recht, auf eigenen Antrag in den Ruhestand zu treten:

a) ohne Rücksicht auf das Alter, wenn er infolge körperlicher Gebrechlichkeit sowie infolge Verfalls der physischen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig geworden ist;

b) ohne Rücksicht auf die Dienstfähigkeit, wenn er das sechzigste Lebensjahr überschritten hat.

c) wenn er das Recht auf volles Ruhegehalt erlangt und das fünf- und fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 109. Ein Richter tritt von Amts wegen in den Ruhestand:

a) wenn er das siebenzigste Lebensjahr erreicht hat;

b) auf Grund eines Disziplinarurteils;

c) wenn der Richter nach Befreiung von seiner Amtspflicht gemäß Art. 107 nicht binnen einem Jahre eine neue Stelle erlangt.

§ 2. Für Richter des Obersten Gerichtshofs kann der Ministerrat auf Antrag des Justizministers im einzelnen Falle den in § 1 lit. a) vorgesehenen Zeitabschnitt bis zum fünfundsiebenzigsten Lebensjahre verlängern.

Artikel 110. Ein Richter kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden:

a) wenn er infolge Krankheit oder Dienstbefreiung zur Herstellung der Gesundheit länger als ein Jahr keinen Dienst geleistet hat; als Unterbrechung werden nur die Zeitabschnitte aktiven Dienstes angesehen, die mindestens die Hälfte der Zeit betragen, welche aus den obigen Gründen vorher außer Dienst zugebracht worden war;

b) wenn er infolge körperlicher Gebrechlichkeit oder Verfalls der physischen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig geworden ist;

c) im Interesse der Rechtspflege, auf Grund eines Beschlusses der Plenarversammlung des höheren Gerichts, der mit der Stimmenmehrheit von drei Fünfteln der Anwesenden auf Antrag des Justizministers oder der Plenarversammlung des zuständigen Gerichts gefaßt worden ist.

Artikel 111. § 1. Die oberste Behörde im Verhältnis zu den Richtern im Sinne des Art. 26 ff. des Gesetzes vom 11. Dezember 1923 über die Altersversorgung der Staatsbeamten und Berufssoldaten (Dz. Ust. R. P. 1924 Nr. 6 Pos. 46) ist der Justizminister.

§ 2. Die Versetzung in den Ruhestand in den im Art. 108 unter a) und im Art. 110 unter a) und b) dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen kann nur durch Beschluß der Plenarversammlung eines höheren Gerichts erfolgen. Das Verfahren bestimmt eine Verordnung des Justizministers.

Abschnitt IV.

Verzicht auf das Amt.

Artikel 112. § 1. Ein Richter kann auf die von ihm besetzte Stelle ohne Angabe von Gründen verzichten, darf sie jedoch erst nach Erhalt der amtlichen Benachrichtigung über seine Entlassung durch den Justizminister verlassen.

§ 2. Eine Verweigerung der Entlassung kann nur dann erfolgen, wenn gegen den Richter ein Disziplinar- oder Strafverfahren schwebt, oder wenn er seine rückständigen dienstlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Artikel 113. Der Verzicht auf die richterliche Stellung begreift

den Verzicht auf alle Rechte in sich, die auf dem Dienstverhältnis beruhen.

Teil VI.

Staatsanwaltschaftsämtler.

Artikel 243. § 1. Die Vorschriften der Art. 67, 68, 104, 106—110, 111 § 1, 112, 113, 116—118, 120, 121, 124, 127 und 128 finden entsprechende Anwendung auf Staatsanwälte.

§ 2. In den in Art. 108 unter lit. a) und 110 aufgeführten Fällen, verfügt der Justizminister den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen, ohne Beschluß der Plenarversammlung des Gerichts, und nach Einholung einer Äußerung des Staatsanwalts beim Appellationsgericht bzw. des Ersten Staatsanwalts beim Obersten Gericht.

Teil IX.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Abschnitt III.

Schlußbestimmungen.

Artikel 298. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Justizminister übertragen.

3 Verordnung des Staatspräsidenten über die Förderung des Ausbaues und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen

1. Juni 1927 (Dziennik Ustaw Nr. 51 vom 10. 6. 1927, Pos. 452)¹⁾

Auf Grund des Artikels 44 Absatz 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Ermächtigung des Staatspräsidenten zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dziennik Ust. R. P. Nr. 78 Pos. 443) bestimme ich folgendes:

Artikel 1. Die Stadt Gdingen in der Wojewodschaft Pommerellen und die Handels- und Industrieunternehmen auf dem Gebiete dieser Stadt erlangen die in vorliegender Verordnung festgesetzten *Vorrechte*.

Artikel 2. Der jährliche Staatshaushaltsvoranschlag hat *Kredite* für den Ausbau und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und des Hafens Gdingen vorzusehen.

Artikel 3. Die für Investierungszwecke der Stadtgemeinde Gdingen gewährten Anleihen in Kommunalobligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego (Landeswirtschaftsbank) werden staatliche Bürgschaft bis zur Höhe von 5 Millionen Zloty in Gold genießen.

Artikel 4. Die in den geltenden Bestimmungen über den Städteausbau vorgesehene Kredithilfe kommt im Gebiete der Stadt Gdingen

¹⁾ Übersetzung des Instituts, vgl. auch Danziger Wirtschaftszeitung 1927 S. 388